

Satzung

über die förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III Nord“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Gebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Altstadt III Nord“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Gebiet umfasst den nord-östlichen Teil der historischen Altstadt mit einer Fläche von ca. 9,4 ha. Es erstreckt sich

- in Nord-Süd-Richtung vom Stadtgraben vor der Wiestorstraße bis zur Münsterstraße
- in Ost-West-Richtung vom östlichen Stadtgraben bis zur Franziskaner Straße.
- und östlicher Teil der Seepromenade

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 07.11.2007. Die Umfangsgrenze ist durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Altstadt III Nord“ durchgeführt wird endet spätestens 15 Jahre nach in Kraft treten dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

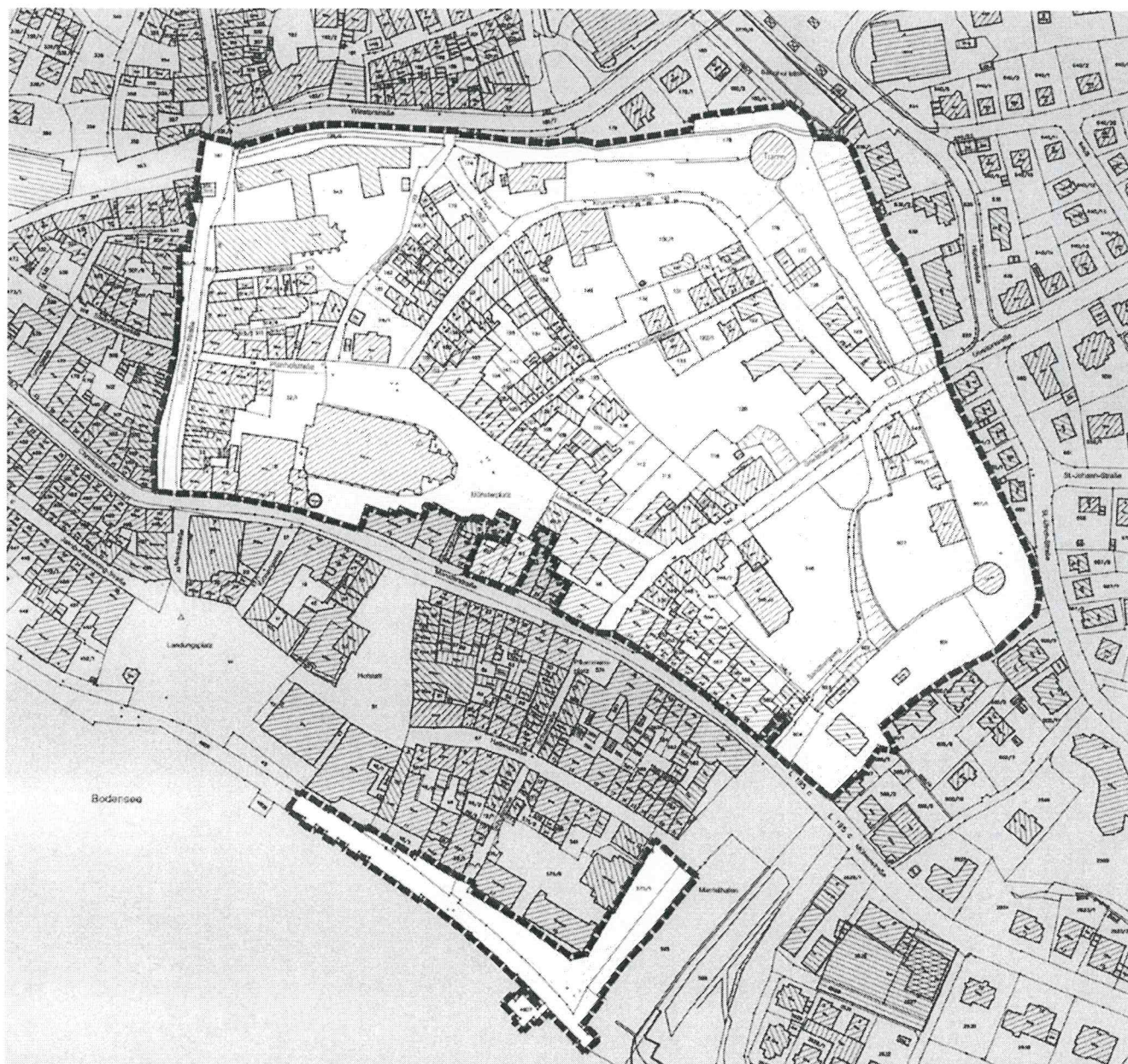
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 13.12.2007

gez. 


Volkmar Weber (Oberbürgermeister)

Räumlicher Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Altstadt III Nord“



Lageplan vom 07.11.2007